

16.12.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Punkt 48 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

§ 7 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden".

Begründung:

Entsprechend der in neueren Regelungen üblichen Praxis sollte die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde den Ländern überlassen werden. Die Änderung kann auch dazu beitragen, die obersten Landesbehörden zu entlasten.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993